



**Bundesagentur für Arbeit**

**Die Berufsbildungswerke** 

## **Rahmenvertrag**

**zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der  
Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V.  
in Vertretung für die Berufsbildungswerke**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel – Ziel und Einordnung des Rahmenvertrags</b>	Seite 4
<b>1. Strukturelle Einordnung</b>	Seite 5
1.1 Kernaufgaben und Ziele der BBW	Seite 5
1.2 Personenkreis	Seite 5
1.3 Rolle und Verantwortung der BBW	Seite 5
<b>2. Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</b>	Seite 6
2.1 Berufsfelder	Seite 6
2.2 Leistungsangebot	Seite 6
2.3 Kernleistungsbeschreibungen	Seite 7
2.4 Qualitäts- und Leistungshandbücher	Seite 7
2.5 Anmelde- und Aufnahmeverfahren	Seite 7
<b>3. Mitgestaltung, Einbindung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderung am Leistungsangebot</b>	Seite 8
<b>4. Qualitätssicherung und Erfolgsfeststellung</b>	Seite 8
4.1 Qualitätsmanagement-System	Seite 8
4.2 Ergebnisorientierung und kontinuierliche Verbesserung	Seite 8
<b>5. Prüfrechte</b>	Seite 9
<b>6. Kooperation</b>	Seite 9
<b>7. Grundsätze der Zusammenarbeit</b>	Seite 10
<b>8. Datenschutz</b>	Seite 10
<b>9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</b>	Seite 11
<b>10. Grundsätze der Vergütung</b>	Seite 11
<b>11. Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis</b>	Seite 13
<b>12. Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel</b>	Seite 13
<b>13. Kündigung und Anpassung bei gesetzlichen Änderungen</b>	Seite 13
<b>14. Inkrafttreten</b>	Seite 14

**Anlagen** (in der jeweils aktuellen Fassung):

**Anlage 1: Berufsfelder**

**Anlage 2: Kernleistungsbeschreibungen**

- Kernleistungsbeschreibung „Eignungsabklärung / Arbeitserprobung Berufsbildungswerk“
- Kernleistungsbeschreibung „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Berufsbildungswerk“
- Kernleistungsbeschreibung „Ausbildung Berufsbildungswerk“
- Ergänzung „Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)“
- Kernleistungsbeschreibung „Lernort Wohnen Berufsbildungswerk“

**Anlage 3: Gliederung der Qualitäts- und Leistungshandbücher**

**Anlage 4: Teilnahmevertrag**

4a: Teilnahmevertrag in Leichter Sprache mit Zertifikat

## **Präambel – Ziel und Einordnung des Rahmenvertrags**

Der vorliegende Rahmenvertrag zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. (BAG BBW) in Vertretung für die Berufsbildungswerke (BBW) beruht auf § 21 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.

Gemeinsames Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft insbesondere im Sinne der Art. 24, 26 und 27 Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK). Berufsbildungswerke arbeiten an der Realisierung einer inklusiven Ausbildungs- (Art. 24 Abs. 5 UN-BRK) bzw. Arbeitswelt (Art. 27 UN-BRK) und damit an einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-BRK mit. Durch eine umfassende Rehabilitation soll die nachhaltige Eingliederung in das Arbeitsleben (§§ 112, 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III) erreicht werden.

Als „besondere Maßnahmen“ werden die individuellen Unterstützungsleistungen der Berufsbildungswerke „zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung“ nach den individuell erforderlichen Bedarfen des Einzelnen gestaltet. Dieses Ziel wird durch berufsfördernde und berufsbildende Leistungen realisiert, die über ein Reha-Management eng mit individuell passgenauen und jederzeit flexibel einsetzbaren multiprofessionellen Unterstützungsleistungen, insbesondere auch der Persönlichkeitsbildung am „Lernort Wohnen BBW“ verzahnt sind. Die zielgerichtete Vernetzung der Leistungen von Berufsbildungswerken mit Leistungen trügereigener und/oder kooperierender Berufsschulen bildet einen wesentlichen Erfolgsfaktor.

Bei der Ausführung der Leistungen wird den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung mit Kindern und Frauen mit Behinderung Rechnung getragen. Eventuell bestehende Familien- und Erziehungspflichten werden konzeptionell berücksichtigt.

Neben dem Nutzen für jeden einzelnen Menschen generiert die Gestaltung beruflicher Teilhabechancen durch Berufsbildungswerke langfristig einen gesellschaftlichen Nutzen: sie dient dem gesellschaftlichen Zusammenhalt.

## 1. Strukturelle Einordnung

### 1.1 Kernaufgaben und Ziele der BBW

- (1) Die BBW als Einrichtungen nach § 35 SGB IX gestalten ihre Arbeit auf sozial- und zivilrechtlicher Grundlage, insbesondere des SGB III und SGB IX. Sie zielen darauf ab, die Erwerbs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, herzustellen, zu verbessern oder zu erhalten und ihre Teilhabe am Arbeitsleben durch das ganzheitliche Zusammenwirken verschiedener Fachdienste und Lernorte dauerhaft zu sichern. Sie erbringen die für die Ausführung der Teilhabeleistungen notwendigen allgemein- und berufsqualifizierenden, (sozial-) pädagogischen, (rehabilitations- bzw. arbeits-) medizinischen, (rehabilitations-) psychologischen Leistungen und stellen deren ganzheitlich interdisziplinäres Zusammenwirken sicher.
- (2) Die Fachdienstleistungen werden behinderungsspezifisch erbracht. Sie sind fester Bestandteil der Konzeption aller BBW und in den gesamten Rehabilitationsprozess integriert.
- (3) Für das zentrale Ziel der erfolgreichen Ausbildung und nachhaltigen Integration in Beschäftigung werden die psychische und physische Stabilität sowie die Entfaltung der Persönlichkeit und die Stärkung der Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung gefördert<sup>1</sup>. Dem dient auch der „Lernort Wohnen BBW“.
- (4) Zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung entwickeln und fördern die BBW regionale und überregionale Netzwerke, insbesondere mit Betrieben, Diensten und öffentlichen Einrichtungen, und arbeiten an der Entwicklung eines inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und einer inklusiven Gesellschaft mit.
- (5) Wesentlich ist auch die Zusammenarbeit mit eigenen und/oder kooperierenden Berufsschulen.

### 1.2 Personenkreis

Die BBW erbringen ihre Leistung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen i. S. d. § 19 SGB III i. V. m. § 2 SGB IX<sup>2</sup>, für die aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen i. S. d. § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB III i. V. m. § 35 SGB IX unerlässlich sind.

### 1.3 Rolle und Verantwortung der BBW

- (1) Die BBW arbeiten an der Realisierung einer inklusiven Ausbildungs- bzw. Arbeitswelt und damit an einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-BRK mit. Sie übernehmen Verantwortung für die Teilhabe am Arbeitsleben vor allem durch die berufliche Integration von Menschen insbesondere mit komplexen Behinderungen und

---

<sup>1</sup> vgl. § 4 Gemeinsame Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nach § 35 SGB IX der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR).

<sup>2</sup> im Folgenden: Menschen mit Behinderung.

speziellem Unterstützungsbedarf. Die BBW spezialisieren sich in der Regel auf bestimmte Zielgruppen. Sie setzen ihre Expertise insbesondere in folgenden Bereichen ein:

- Körperbehinderung
  - Lernbehinderung
  - Psychische Behinderung
  - Sinnesbehinderung.
- (2) Ihre Leistungen erbringen sie entsprechend dem aktuellen Wissensstand bezogen auf Zielgruppen und Unterstützungskonzepte. Gleichzeitig beteiligen sie sich aktiv an gesellschaftlichen Entwicklungen zur beruflichen Erstausbildung und Integration von Menschen mit Behinderung.
- (3) Dies umfasst auch Entwicklungsarbeit für neue Unterstützungsleistungen, z. B. für veränderte Behinderungsbilder, Ausbildungs- und Arbeitsmarktanforderungen.
- (4) Die BBW gewährleisten, dass Leistungen zur Teilhabe zielgruppenspezifisch barrierefrei (Zugang und Kommunikation) zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird auf die Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder sowie sonstige gesetzliche und untergesetzliche Normierungen verwiesen.

## **2. Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

### **2.1 Berufsfelder**

Um die Berufswahlfreiheit von Menschen mit Behinderung zu unterstützen und deren individueller Neigung und Eignung zu entsprechen, bieten die BBW ein vielseitiges Berufsangebot an. Die speziellen Unterstützungsbedarfe werden durch die BBW gesichert. Sie wirken bei der Weiterentwicklung von Berufen, insbesondere von behinderungsspezifischen Berufen i. S. d. § 66 BBiG, § 42m HwO aktiv mit und unterstützen die zuständigen Stellen bei der Gestaltung der Berufsausbildung der Menschen mit Behinderung.

### **2.2 Leistungsangebot**

- (1) Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen der BBW orientieren sich auf der Grundlage des bio-psycho-sozialen Modells am individuellen Rehabilitationsbedarf und dem Ziel der Teilhabe der Menschen mit Behinderung. Um die individuellen Bedarfe erfüllen zu können, halten die BBW die erforderlichen, ganzheitlichen Leistungen zielgruppenspezifisch vor.
- (2) Von den BBW werden im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Leistungen erbracht:
- Eignungsabklärung und Arbeitserprobung (EA/AE)
  - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), einschließlich der wegen einer Behinderung erforderlichen Grundausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)

- Ausbildung gem. §§ 4, 5 Abs. 2 ff. BBiG, §§ 25, 26 Abs. 2 ff. HwO, §§ 64 ff. BBiG, §§ 42 k-m HwO, inklusive Verzahnte Ausbildung mit BBW (VAmB)<sup>3</sup>
- Lernort Wohnen BBW<sup>4</sup>.

## **2.3 Kernleistungsbeschreibungen**

- (1) Die zwischen der BA und der BAG BBW vereinbarten Kernleistungsbeschreibungen definieren verbindlich die in den jeweiligen Leistungsbereichen erforderlichen, ganzheitlichen und auf die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnittenen Mindeststandards der Leistungsausführung durch die BBW. Sie stellen in der Leistungsausführung der BBW ein bundesweit vergleichbares Niveau sicher.
- (2) Entsprechend werden Prozesse und daraus abgeleitet Strukturen beschrieben, die sich an den Prinzipien Personenzentrierung, Teilhabe, Rechte der Menschen mit Behinderung, Ethik, Ganzheitlichkeit, Ergebnisorientierung, Professionalität, Führung und Kooperation orientieren.
- (3) Die Kernleistungsbeschreibungen<sup>5</sup> bilden die Grundlage für die in den Qualitäts- und Leistungshandbüchern beschriebenen Leistungsangebote der BBW.

## **2.4 Qualitäts- und Leistungshandbücher**

Jedes BBW beschreibt sein spezialisiertes Leistungsangebot in einem Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB). Dieses konkretisiert die Durchführung des Leistungsangebots mit Blick auf das jeweilige BBW und die Zielgruppen und beschreibt die Umsetzung der Qualitätsanforderungen der Kernleistungsbeschreibungen. Die Gliederung der Qualitäts- und Leistungshandbücher der BBW ist verbindlich festgelegt.<sup>6</sup>

## **2.5 Anmelde- und Aufnahmeverfahren**

Die zuständige Agentur für Arbeit (AA) meldet die Menschen mit Behinderung im BBW an. Sie stellt alle aufnahmerelevanten Informationen (insbesondere vorhandene medizinische und psychologische Gutachten) unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung und benennt eine verantwortliche Ansprechpartnerin bzw. einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die BBW halten die Fristen der jeweiligen Kernleistungsbeschreibung ein.

---

<sup>3</sup> Soweit das BBW Ausbildungen außerhalb BBiG/ HwO, z. B. in Kostenträgerschaft der Länder anbietet, können die Kosten für behinderungsbedingt erforderliche Unterstützungsleistungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die BA übernommen werden.

<sup>4</sup> siehe im Einzelnen Anlage 2 sowie Qualitäts- und Leistungshandbücher der BBW.

<sup>5</sup> siehe Anlage 2.

<sup>6</sup> siehe Anlage 3.

### **3. Mitgestaltung, Einbindung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderung am Leistungsangebot**

Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage und entsprechender Gemeinsamer Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) werden die Rechte der Mitgestaltung, Einbindung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderung gewahrt.

### **4. Qualitätssicherung und Erfolgsfeststellung**

#### **4.1 Qualitätsmanagement-System**

- (1) Qualität ist ein umfassendes Organisationsziel der BBW. Das Qualitätsmanagement ist ein wesentliches Element ihrer Gesamtkonzeption. Grundlage für das Qualitätsmanagement ist die Gemeinsame Empfehlung „Qualitätssicherung nach § 20 Abs. 1 SGB IX“ der BAR in der jeweils gültigen Fassung. Jedes BBW verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem.
- (2) Die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der einzelnen Leistungen sind in den Kernleistungsbeschreibungen und den darauf aufbauenden Qualitäts- und Leistungshandbüchern der BBW vereinbart. Alle Verfahren, die erforderlich sind, um die Rehabilitationsziele zu erreichen, sind beschrieben, dokumentiert und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BBW verbindlich festgelegt.
- (3) Die Strukturen und die Verfahren werden im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems überwacht, angepasst bzw. weiterentwickelt.

#### **4.2 Ergebnisorientierung und kontinuierliche Verbesserung**

- (1) Jedes BBW arbeitet ergebnisorientiert mit der BA zusammen. Eine gezielte Erfolgsbeobachtung unterstützt das Ziel der kontinuierlichen Verbesserung und der Steigerung von Effektivität und Effizienz in der Leistungserbringung.
- (2) Die BBW lassen ihre Arbeit an den Ergebnissen messen, insbesondere an der
  - Integrationsquote in den allgemeinen Arbeitsmarkt
  - Quote der Ausbildungen in verzahnter und betriebsnaher Form
  - Abbruchquote
  - Übergangsquote und
  - den Prüfungserfolgen und Prüfungsergebnissen.Weitere Indikatoren sind die Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung mit ihrem persönlichen Rehabilitationsergebnis, die Zufriedenheit der Partner mit der Kooperation und die Zufriedenheit der BA mit dem Leistungsergebnis.
- (3) Für die Erfolgsbeobachtung und Dokumentation werden verbindliche Vereinbarungen zwischen der BA und der BAG BBW getroffen und nachgehalten.
- (4) Die BBW und die BA tauschen ihre auf die Arbeit der BBW bezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften aus. Eine langfristige gemein-



same Ergebnisbetrachtung sichert Daten zur Nachhaltigkeit des Rehabilitationserfolges. Die BBW unterstützen die Durchführung vergleichender Erhebungen der BA zu den in Anspruch genommenen Leistungen der BBW. Das schließt eine Veröffentlichung der Ergebnisse in anonymisierter Form ein.

- (5) Die Entwicklung der zugrundeliegenden Bildungsprogramme und ihre Anpassung an die Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderung sowie an strukturelle Veränderungen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes erfolgen in Zusammenarbeit der BBW, der BA und den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Die BA und die BAG BBW arbeiten zur innovativen Weiterentwicklung des Leistungsprofils für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung eng zusammen.

## **5. Prüfrechte**

Die BA und der Bundesrechnungshof haben das Recht, die Beachtung und Umsetzung der vertraglichen Grundlagen in den BBW jederzeit zu prüfen und unter Einhaltung aller maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften die dazu erforderlichen Informationen und Auskünfte vom BBW, von den Beschäftigten und den betroffenen Menschen mit Behinderung einzuholen. Die Bundesdatenschutzbeauftragte hat das Recht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zusammenarbeit der BA und der BBW jederzeit zu prüfen. Die beabsichtigte Prüfung ist gegenüber dem BBW anzukündigen.

Geprüft wird die Einhaltung der zugesicherten Qualitätsmerkmale auf Grundlage der Qualitäts- und Leistungshandbücher und der vertraglichen Vereinbarungen. Dabei stehen folgende Bereiche im Fokus:

- Zielorientierte Maßnahmeumsetzung
- Maßnahmespezifische Besonderheiten
- Integrationserfolg
- Personaleinsatz
- Datenschutz
- Rahmenbedingungen, Dokumentation
- Räumliche, sächliche, technische Ausstattung.

Bei Prüfungen der BA kann bei Differenzen in der Beurteilung der Prüfungsergebnisse die zentrale Einheit der BA mit Zuständigkeit für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen zur Klärung hinzugezogen werden.

## **6. Kooperation**

- (1) BBW bilden betriebliche Realität im Ausbildungsprozess ab. Sie verfügen über ein Netzwerk an externen Betrieben und Dienststellen sowie deren übergeordneten Organisationen, das z. B. für Praktika, Verzahnte Ausbildungen (VAmB) und zur Integration der Menschen mit Behinderung genutzt wird. Wichtige Partner insbesondere für die Weiterentwicklung der Leistungen der BBW sind darüber hinaus die Verbände der Menschen mit Behinderung.

- (2) Kontinuierlich abgestimmte Ausbildungsleistungen mit Berufsschulen sichern den Leistungserfolg der BBW. Berufsschulen sind ein integrierter Bestandteil der dualen Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen. BBW verfügen über eigene Berufsschulen oder kooperieren mit zugeordneten öffentlichen Berufsschulen. Den besonderen Bedarfen der Menschen mit Behinderung soll durch verbesserte Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb entsprochen werden.

## **7. Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Die BBW organisieren sich in einer Bundesarbeitsgemeinschaft, die i. S. d. § 19 Abs. 6 SGB IX als zentrale und für den Abschluss des Rahmenvertrages als vertretungsberechtigte Ansprechpartnerin für die BA handelt. Die BA stellt ebenfalls Ansprechpartnerinnen und -partner auf Bundesebene sicher.
- (2) Regelgespräche zwischen der BA und der BAG BBW sowie zwischen den Regionaldirektionen der BA und den BBW fördern die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch. Sie dienen auch der Planung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Leistungen.
- (3) Grundlagen des Zusammenwirkens der BA, der BAG BBW und der BBW sind vorrangig:
- Kooperation in der Wahrnehmung der Verantwortung für ein bedarfsgerechtes und differenziertes Angebot von Leistungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne einer Ergebnisorientierung
  - rechtzeitiger Informationsaustausch zu Entwicklungen, die die Geschäftsgrundlage wesentlich beeinflussen (z. B. prospektive quantitative Entwicklungen, Veränderung von Kommunikationssystemen)
  - Bereitschaft für Innovationen und arbeitsmarktorientierte Weiterentwicklungen.
- (4) Die Leistungserbringung erfolgt auf der Grundlage des SGB III und SGB IX. Die BBW haben mit den Menschen mit Behinderung einen Teilnahmevertrag abzuschließen<sup>7</sup>.
- (5) Der individuelle Rehabilitationsprozess wird durch einen Rehabilitationsplan auf der Grundlage eines umfassenden und ganzheitlich ausgerichteten Rehabilitationsmanagements gesteuert, der fortlaufend zwischen dem Menschen mit Behinderung, dem BBW und der zuständigen AA abgestimmt wird. Bei trägerübergreifenden Leistungen stimmen sich BBW und die AA gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung und den erforderlichen weiteren Leistungsträgern ab.

## **8. Datenschutz**

- (1) Die BA, die BAG BBW und die BBW nehmen ihre jeweiligen Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über den Schutz von Sozialdaten wahr (§ 35 Abs. 1 SGB I, §§ 67 bis 85 SGB X).

---

<sup>7</sup> siehe Anlage 4.

- (2) Die BBW informieren die Teilnehmenden, dass ein wechselseitiger Datenaustausch zwischen der BA und dem jeweiligen BBW erfolgt. Für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der personenbezogenen Daten holen die BBW ein schriftliches Einverständnis bei den Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern im Rahmen des Teilnahmevertrages ein. Die BBW dürfen die Sozialdaten der Teilnehmenden ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Sozialdaten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die BBW sind zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.
- (3) Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass für die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, den Leistungs- und Ausbildungsverlauf oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an die BA weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die BBW stellen sicher, dass die Rechte der Teilnehmenden und ihrer Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter auf Auskunft, Berechtigung, Sperrung und Löschung von Sozialdaten gewahrt werden. Sie verpflichten sich, die Sozialdaten der Teilnehmenden von ihrem eigenen Datenbestand getrennt zu halten.
- (4) BBW stellen sicher, dass besondere Arten von personenbezogenen Daten i.S.d. § 67 Abs. 12 SGB X (dies sind z. B. ärztliche oder psychologische Gutachten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) ausschließlich postalisch in einem geschlossenen Umschlag übermittelt werden.
- (5) Die BBW stellen sicher, dass alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Nachweise vor Einsatz der Leistung für die BA und den BRH einsehbar sind. Diese Verpflichtung umfasst Namen, Qualifikation, Eingruppierung, geleistete Stunden und Bezahlung des mit der Leistungsdurchführung betrauten Personals. Die BBW schließen mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter eine Erklärung zum Datengeheimnis ab und bewahren diese bis zum Arbeitsvertragsende auf.

## **9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die BBW und die BAG BBW verpflichten sich zu einer kooperativen, zielgerichteten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der BA. Soweit die BBW und/oder BAG BBW geschützte Logos und den Namen der BA sowie für Dritte bestimmte maßnahmebezogene Inhalte, wie Informationen und Berichte, verwenden, ist dies rechtzeitig vorher mit der zuständigen Stelle der BA abzustimmen.
- (2) Die BAG BBW bzw. die BBW weisen erkennbar darauf hin, dass die jeweiligen Leistungsangebote durch die BA finanziert werden.

## **10. Grundsätze der Vergütung**

- (1) Für die Leistungen eines BBW werden Preise zwischen der BA und dem einzelnen BBW maßnahmebezogen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages vereinbart.
- (2) Für die Teilnahme an von ihr bewilligten Maßnahmen übernimmt die BA die mit dem jeweiligen BBW vereinbarten Preise.

- (3) Über die Höhe der von der BA für die jeweiligen Folgejahre zu entrichtenden Maßnahmepreise (im Sinne von Monatskosten je Teilnehmenden) und deren Abstimmung wird bis spätestens 31.12. jeden Jahres eine schriftliche Vereinbarung zwischen der BA und dem einzelnen BBW geschlossen. Sofern bis zum 31. Dezember keine abschließende Einigung erfolgt, kann die Einrichtung weiter belegt werden.  
Der Preis wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Einigung erhöht. Preissenkungen gelten rückwirkend zum 01. Januar des Vertragsjahres.
- (4) Die Preise werden nach Leistungskategorien unterschieden und jeweils separat vereinbart:
- Kernleistung „Eignungsabklärung und Arbeitserprobung Berufsbildungswerk“
  - Kernleistung „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen Berufsbildungswerk“
  - Kernleistung „Ausbildung Berufsbildungswerk“
  - Kernleistung „Lernort Wohnen Berufsbildungswerk“
- Für die Kernleistungsbeschreibung Ausbildung kann eine weitere Differenzierung der Maßnahmepreise vereinbart werden.  
Für die „Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)“ gilt der Preis für die Ausbildung als vereinbart. Der Übergang von VAmB in eine kooperative Ausbildungsform mit Ausbildungsverantwortung des BBW ist möglich. Ein Wechsel der Ausbildungsform bedarf der Einwilligung durch die zuständige Agentur/das zuständige Jobcenter.
- (5) Grundlage für die Preisbildung ist das aktuelle Qualitäts- und Leistungshandbuch des einzelnen BBW, das mit der BA vereinbart ist. Dort sind die spezifischen Leistungen beschrieben.
- (6) Der Preis berücksichtigt insbesondere folgende Leistungen:
- Der Maßnahmepreis für EA/AE, BvB und Ausbildung beinhaltet insbesondere alle Lehrgangskosten einschließlich der erforderlichen Lehr- und Lernmittel, die Arbeitsausrüstung und die Prüfungsgebühren sowie die Mittagsverpflegung an Ausbildungs- und Schultagen. Außerdem beinhaltet der Preis alle ausbildungsbezogenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel am Ort des BBW, zwischen Ausbildungs- und Durchführungsstätten (Werkstatt, Berufsschule, Betrieb) sowie zu den sonstigen Lernorten.
  - Der Preis für die Kernleistung „Lernort Wohnen BBW“ beinhaltet die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie für die Betreuung am „Lernort Wohnen BBW“. Dies gilt auch für die Betreuung und die Unterkunft während der Praktika, wenn diese weder am Ort des BBW noch am Wohnort des Menschen mit Behinderung stattfinden. Außerdem beinhaltet der Preis die Fahrtkosten vom „Lernort Wohnen BBW“ für die An- und Abreise zum Praktikumsort, für öffentliche Verkehrsmittel am Ort des BBW zwischen Unterkunft („Lernort Wohnen BBW“) bzw. Unterkunft am Betriebsort und Ausbildungsstätte (Werkstatt des BBW, Berufsschule, Praktikumsbetrieb).

- (7) Weitere Aufwendungen über die bewilligte Maßnahme hinaus, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen und in die Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger fallen, werden von der BA nicht übernommen.
- (8) Die Kosten für die erforderlichen Sozialversicherungsbeiträge werden gesondert erstattet.
- (9) Kosten für die An- und Abreise zur Maßnahme, sowie Familienheimfahrten sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten und werden von der BA nach dem jeweils geltenden Recht getragen.
- (10) Die Kosten der Berufsschule und etwaige sonstige schulische Kosten werden von der BA nicht übernommen.
- (11) Bei der Vergütung werden die tariflichen Strukturen der BBW grundsätzlich berücksichtigt.
- (12) Eine verbindliche Vereinbarung zur Belegung erfolgt nicht.

#### **11. Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis**

- (1) Die Nutzung des Leistungsangebotes kann bei vergleichbaren Zielgruppen auch durch andere Rehabilitationsträger und Kostenträger erfolgen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt zwischen BBW und dem zuweisenden Träger.
- (2) Es gilt der Grundsatz des einheitlichen Monatskostensatzes je Teilnehmer. Das bedeutet, der zwischen dem BBW und der BA vereinbarte Monatskostensatz ist für gleiche Leistungen auch allen anderen Rehabilitations- und Kostenträgern in Rechnung zu stellen.

#### **12. Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Rahmenvertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Rahmenvertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

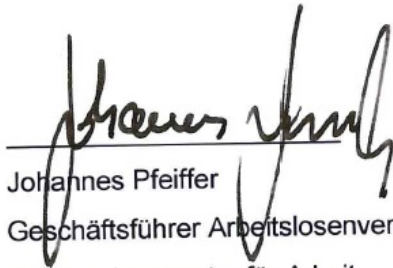
#### **13. Kündigung und Anpassung bei gesetzlichen Änderungen**

- (1) Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner mit der Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen, diese Rahmenvereinbarung entsprechend anzupassen. Eine angemessene Übergangsfrist wird eingeräumt, sofern eine gesetzliche Änderung keine sofortige bzw. termingebundene Umsetzung und Beachtung erfordert.

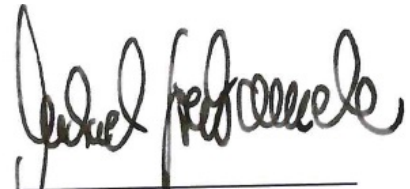
#### 14. Inkrafttreten

Dieser Rahmenvertrag ersetzt den Rahmenvertrag vom 15. Juli 1999 und tritt am 01. August 2015 in Kraft.

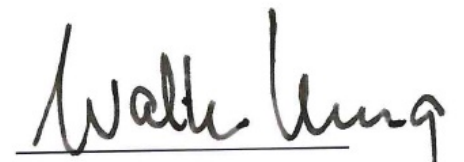
Nürnberg, den 22. Juli 2015



Johannes Pfeiffer  
Geschäftsführer Arbeitslosenversicherung  
der Bundesagentur für Arbeit



Michael Breitsameter  
Vorsitzender  
der Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Berufsbildungswerke e.V.



Walter Krug  
stellvertretender Vorsitzender  
der Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Berufsbildungswerke e.V.

**Anlagen** (in der jeweils aktuellen Fassung):

- Anlage 1:** Berufsfelder
- Anlage 2:** Kernleistungsbeschreibungen
- Anlage 3:** Gliederung der Qualitäts- und Leistungshandbücher
- Anlage 4:** Teilnahmevertrag